

nach Rom; vgl. dazu etwa H. Delehaye, *Etude sur le légendier Romain*, Brüssel 1936, 96—116). Die Behauptung, daß „das germanische Mittelalter uns Heutigen viel ferner steht als die Antike“ (S. 42), wird wohl nicht von allen übernommen werden.

Münster i. W.

Prof. Dr. B. Kötting

P. Wilhelm Kühner MFSC, *Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen*. (Dr.-Dissertation. Pontif. Athen. Urbanianum de propag. fide. Institutum Missionale Scientificum.) Rom 1951, 65 Seiten.

Die vorliegende Schrift enthält als „Auszug“ den Hauptteil der Dissertation über das staatliche Recht bei der nichtchristlichen Eheschließung. Es handelt sich um eine These, die für die Behandlung bestimmter Ehesachen, besonders in den Missionen, von praktischer Bedeutung ist. Im *ersten* Abschnitt wird die Ehe zwischen zwei Ungetauften behandelt. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Kontroverse, ob der Staat als Gesetzgeber und Richter für die Ehe zwischen zwei Ungetauften zuständig ist, wird für die Gegenwart festgestellt: die meisten Autoren erklären die *bejahende* Ansicht für sicher und allgemein. Zum Beweise für diese Zuständigkeit der staatlichen Gewalt werden außer den Kanonisten angeführt: die Naturnotwendigkeit einer staatlichen Autorität zum Schutze der Ehe, weil das Naturrecht nicht ausreicht und die Kirche keine Jurisdiktion in diesem Falle hat, — der Vertragscharakter der nichtchristlichen Ehe, so daß der Staat, wie bei anderen Verträgen, so auch für die Ehe der ihm unterstehenden Vertragsschließenden gewisse Bedingungen stellen kann, — der religiöse Charakter der Ehe zwischen Ungetauften, die nach Lehre der Kirche ein *sacrum et religiosum quiddam* an sich hat und deren Regelung mangels einer rechtmäßigen Sendung der (de facto bestehenden) nichtchristlichen Autorität *iure devolutivo* auf den Staat übergeht oder nach Ansicht von Kühner *iure proprio* mit Rücksicht auf die soziale Funktion der Ehe.

Im *zweiten* Abschnitt wird die Zuständigkeit des Staates bezüglich der Ehen zwischen einem Getauften und Ungetauften untersucht, indem die *bejahende* und *verneinende* Ansicht näher dargelegt wird. Der Verf. vertritt die *verneinende* Ansicht, wonach die Kirche allein in diesem Falle zuständig ist, und zwar direkt für den Getauften und indirekt für den Ungetauften, mit der Begründung: bei Anerkennung einer staatlichen Zuständigkeit würde die weltliche Macht die Möglichkeit haben, die Kirche in ihrer Sorge für das Heil der ihr unterstellten Seelen zu hindern, und die Kirche würde in konkreten Fällen bei der Verwaltung einer rein religiösen Angelegenheit vom Staate abhängig sein, was gegen die allgemeine kirchliche Lehre ist.

Die Dissertation ist eine gediegene Bearbeitung und Zusammenstellung der älteren und neuesten Doktrin über die Zuständigkeit der staatlichen Gewalt bezüglich des genannten Personenkreises, stützt sich auf anerkannte Kanonisten und Theologen und zeigt kritisches Verständnis für die Problematik der behandelten Frage.

Münster i. W.

Max Bierbaum

*Le rôle de la femme dans les missions*. Rapports et compte rendu de la XXe semaine de missiologie de Louvain. Bruxelles 1950. L'Édition Universelle. S. A. 53, rue Royale à Bruxelles. 274 S. 160.— frs. belges.

Im Titel kommt bereits zum Ausdruck, worum es sich handelt. Wieder hat man in Löwen ein aktuelles und wichtiges Thema angepackt, und wieder sind dabei